

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Alexander Emil Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.10.2026

poststelle@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-0

per E-Mail

a.schroepfer.vkssu36vg6@fragdenstaat.de

28.10.2026

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung
Bezug: Ihr Antrag vom 01.10.2026

Bescheid

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 01.10.2026 wird wie folgt entschieden:

I. Ihnen wird Auskunft zu den im MJG zu Ihrer Anfrage vorhandenen Informationen gewährt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 01.10.2026 zum Betreff „IZG-SH-Antrag: Dienstaufsicht & Richterausbildung zur zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) seit BVerfGE 113, 348 [#381276])“ haben Sie dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (MJG) einen Antrag nach IZG-SH übersandt.

II.

1.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen. Dabei beschränkt sich der Auskunftsanspruch auf tatsächlich vorhandene Informationen (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 IZG-SH). Das sind diejenigen Informationen, die zum Zeitpunkt des begehrten Informationszugangs tatsächlich vorliegen. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Mithin können hier nur Informationen beantragt werden, die in diesem Ministerium vorhanden sind.

Das MJG ist als Behörde des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 IZG-SH informationspflichtige Stelle. Versagungsgründe stehen insoweit nicht entgegen, so dass Ihnen Auskunft erteilt wird, soweit dem MJG die begehrten Informationen vorliegen.

1. Dienstaufsichtliche Handreichungen an die Gerichte des Landes:
Sämtliche Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Rundschreiben der Justizverwaltung an die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein seit dem 27. Juli 2005 (BVerfG 1 BvR 668/04), die Anweisungen oder Handlungsempfehlungen zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Eingriffserlaubnis nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG vor hoheitlichen Grundrechtseingriffen (insbesondere Freiheitsentziehungen, Zwangsvollstreckungen, Inobhutnahmen) enthalten.

Sämtliche Vorschriften/Erlasse sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein oder im Amtsblatt für Schleswig-Holstein frei abrufbar. Insoweit wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH auf eine andere, leicht zugängliche Art des Informationszugangs verwiesen.

Leitfäden oder Rundschreiben der Justizverwaltung an die Gerichte mit Anweisungen und Handlungsempfehlungen liegen im MJG nicht vor.

2. Schwerpunkte der Juristenausbildung & Landesjustizprüfungsamt (LJPA):
Sämtliche Beschlüsse, Curricula oder Prüfungsanforderungen des Schleswig-Holsteinischen Landesjustizprüfungsamtes bezüglich der Pflicht zur fundierten Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit und Nichtigkeitsfolgen von Bundes- und Landesgesetzen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG im Rahmen der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Die Curricula und die Prüfungsanforderungen in der Ersten juristischen Staatsprüfung ergeben sich aus der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO) vom 26. Juli 2023, insbesondere der Anlage 1. Diese ist frei abrufbar. Insoweit wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH auf eine andere, leicht zugängliche Art des Informationszugangs verwiesen. Darüber hinausgehende Informationen sind auf der Seite des Justizprüfungsamtes beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht frei verfügbar. Insoweit wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH auf eine andere, leicht zugängliche Art des Informationszugangs verwiesen.

Inhalt und Ablauf der zweiten Staatsprüfung bestimmt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes gemäß Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen. Entsprechende Informationen sind wiederum auf der dortigen Website abrufbar. Insoweit wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH auf eine andere, leicht zugängliche Art des Informationszugangs verwiesen.

3. Dienstaufsichtliche Maßnahmen (§ 26 DRiG):

Auskunft darüber, wie viele Vorhalte oder dienstaufsichtliche Rügen seit 2005 gegen Richterinnen oder Richter des Landes Schleswig-Holstein wegen der Vollstreckung oder Anwendung von Vorschriften ausgesprochen wurden, denen die verfassungsrechtliche Eingriffserlaubnis nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG fehlt.

Mitteilungen über entsprechende Rügen durch Dienstvorgesetzte sind im MJG nicht vorhanden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 IZG-SH.

Justizariat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.